

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG **bereitgestellt am 06.09.2019**

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Talstadt-Süd“

Aufgrund von § 162 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414 in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, (GBl. S. 581, ber. S. 698) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Schramberg am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Die vom Gemeinderat am 20.10.2005 beschlossene Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Talstadt-Süd“, öffentlich bekanntgemacht und in Kraft getreten am 05.11.2005, sowie die 1. Änderung der Satzung vom Gemeinderat am 25.03.2010 beschlossen und am 03.04.2010 bekanntgemacht und in Kraft getreten, sowie die 2. Änderung der Satzung am 20.10.2011 beschlossen und am 29.10.2010 bekanntgemacht und in Kraft getreten, wird aufgehoben.

§ 2

Das Gebiet, das hiernach nicht mehr der Sanierung unterliegt, ist im beiliegenden Lageplan der Stadt Schramberg, Fachbereich Umwelt und Technik vom 01.06.2018 mit schwarzer Linie gekennzeichnet.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schramberg, den 05.09.2019

Thomas Herzog
Oberbürgermeister


Thomas Herzog (5. September 2019)

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Baugesetzbuch genannten Verfahrens- und Formvorschriften sowie ein nach § 214 Abs. 3 Baugesetzbuch beachtlicher Mangel des Abwägungsprozesses unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegen der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.



Große Kreisstadt Schramberg

Herr Ludwig Hartmann · Berneckstraße 9 · 78713 Schramberg

Telefon: 07422/29-295

E-Mail: ludwig.hartmann@schramberg.de

Lageplan zu § 2 Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung
das Sanierungsgebiets „Talstadt-Süd“

